Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10947 – ATLAS ARTERIA / OTPP / SKYWAY CONCESSION COMPANY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 428/12)

1. Am 31. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Atlas Arteria (Australien),

— Ontario Teachers' Pension Plan („OTPP", Kanada),

— Skyway Concession Company LLC („Skyway-Konzessionsgesellschaft", USA).

Atlas Arteria und OTPP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Skyway Concession Company.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Atlas Arteria besitzt und betreibt weltweit mautpflichtige Straßen und baut diese aus. Es handelt sich um ein an der australischen Wertpapierbörse notiertes „dual stapled vehicle" (Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit), die Atlas Arteria Limited und Atlas Arteria International Limited umfasst. Die Unternehmen besitzen zusammen vier mautpflichtige Straßen, davon zwei in Frankreich (APRR und ADELAC), eine in Deutschland (Warnow-Tunnel) und eine in den Vereinigten Staaten (Dulles Greenway).

— OTPP ist mit der Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und Anlage von Pensionskassenkapital für rund 333 000 aktive und pensionierte Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario befasst.

— Die Skyway Concession Company ist Konzessionär der Chicago Skyway toll road, einer Mautstraße in Chicago (Illinois, USA). Das Unternehmen ist nicht im Europäischen Wirtschaftsraum tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10947 – ATLAS ARTERIA / OTPP / SKYWAY CONCESSION COMPANY

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË